

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Jöhstadt betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Jöhstadt bestimmten Flächen zu den von ihr festgelegten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit keine anderen Festlegungen getroffen sind bzw. werden, finden die Markttag in der Zeit von 08.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr statt.
- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standinhaber und deren Personal sowie alle Besucher Zutritt.
- (2) Die Verwaltung kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung in grobem Maße oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.
- (2) Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen unter Zuhilfenahme eines zu erarbeiteten Marktspiegels zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt ab 07.⁰⁰ Uhr für den Wochenmarkt und für die Spezialmärkte.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 4. ein Standinhaber die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur sachgerechte Verkaufswagen, – hänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Als Verkaufsstand werden keine Provisorien zugelassen. Großfahrzeuge, die herstellerseitig als Verkaufseinrichtung ausgestattet sind, können am Rande des Marktspiegels zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,0 Meter überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 Meter – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standhaft sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baugesetz sowie die Anordnungen der Verwaltung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 3. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die mit Genehmigung der Verwaltung zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Betteln und Hausieren,
 5. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand und
 6. jede Art von Kriegsspielzeug, Dinge, die den allgemein gültigen Menschenrechten entgegenstehen, sowie pornographische Erzeugnisse anzubieten.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Händler die Steuerkarte, Gewerbe genehmigung sowie die Reisegewerbekarte bei sich führen.
- (6) Hunde sind laut Polizeiverordnung der Stadt Jöhstadt mit Maulkorb an der Leine zu führen.

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten sowie den Platz nach Beendigung des Marktes im sauberen Zustand zu verlassen,
 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
 5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auszugießen oder zu werfen und
- (3) Bei Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur Abfallbeseitigung werden die dafür anfallenden Gebühren in Anhängerverfahren gesondert berechnet.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Teil II Wochenmarkt

§ 10 Gegenstand des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in dieser Marktsatzung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden (lt. § 67 Gewerbeordnung), das sind im Speziellen:

- a) Waren von Erzeugern von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie von rohen Naturerzeugnissen,
- b) Obst und Gemüse,
- c) Schnittblumen,
- d) Gärtnereiwaren,
- e) Kleinvieh und Fische,
- f) Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss),
- g) Back-, Fleisch- und Wurstwaren,
- h) selbsterzeugte Butter und selbsterzeugter Käse sowie Holz-, Korb-, Stroh und Töpferwaren
- i) Bekleidung.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

§ 11 Markttage der Stadt

- | | | | |
|-----|-------------------------------|---|---|
| (1) | Jöhstadt, Marktplatz | * | Wochenmarkt donnerstags 08. ⁰⁰ Uhr bis 18. ⁰⁰ Uhr |
| (2) | Ortsteil Schmalzgrube | * | kein fester Markttag |
| | | * | montags bis freitags können Händler stundenweise Ware anbieten |
| (3) | Ortsteil Grumbach, Erbgericht | * | Wochenmarkt mittwochs 08. ⁰⁰ Uhr bis 18. ⁰⁰ Uhr |

§ 12 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 07.⁰⁰ Uhr ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 7:

Es ist verboten:

1. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
2. lebendes Geflügel mit nach unten hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden oder feste Unterlage oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
3. lebende Tiere längere Zeit in der Sonnenhitze ohne Wasser zu halten und
4. der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Markt ist generell untersagt.

Teil III Spezialmärkte

§ 14 Gegenstand des Marktes

- (1) Jährlich werden in der Stadt Jöhstadt entsprechend § 68 Gewerbeordnung Spezialmärkte im Abstand von mindestens sechs Wochen abgehalten. Hierzu zählen der Pfingst-, Weihnachtsmarkt usw.
- (2) Auf Spezialmärkten dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Gewerbeordnung nach Absprache mit der Verwaltung feilgeboten werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Jöhstadt.

§ 15 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftliche einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragspflicht eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für die Spezialmärkte erfolgt nach Antrag durch die Verwaltung. Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Märkte sind spätestens vier Wochen vor Marktbeginn einzureichen.

§ 16 Auf- und Abbau

Der Markt darf frühestens am Markttag ab 07.⁰⁰ Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 17 Standgelder

- (1) Das Standgeld für einen halben Tag (08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr) beträgt für jeden angefangenen Meter der Standfläche 1,80 EURO.
- (2) Das Standgeld für einen ganzen Tag (08.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr) beträgt für jeden angefangenen Meter der Standfläche 3,00 EURO.
- (3) Bei einer Tiefe der Standfläche von mehr als 3,0 Metern verdoppeln sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für einen vorsätzlichen Verstoß gegen diese Marktsatzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung kann eine Geldbuße von bis zu 500,00 EURO erhoben werden.
- (2) Bei einem fahrlässigen Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 250,00 EURO erhoben werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022


Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022


Der Bürgermeister



